

Ursprungsnachweise bei der Beantragung von Ursprungszeugnissen

Ursprungszeugnisse werden von den IHKn sowohl für Waren mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der Europäischen Union ausgestellt als auch für Waren mit Ursprung in einem Nicht-EU-Staat.

Das in Ursprungszeugnissen und anderen Export-Papieren (zum Beispiel Handelsrechnungen) angegebene Ursprungsland muss anhand von Nachweisen belegt werden, wenn die versandten Waren nicht im eigenen Betrieb in der BR Deutschland hergestellt wurden. Lesen Sie hierzu auch das Merkblatt „[Ursprungsregeln](#)“.

Gültige Ursprungsnachweise, die von der IHK zur Bescheinigung des handelspolitischen Ursprungs anerkannt werden können:

- **Ursprungszeugnisse** aus allen Ländern, bescheinigt von einer dazu berechtigten Stelle
- **Lieferantenerklärungen mit Präferenzursprungseigenschaft** nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
- **Lieferantenerklärung im Warenverkehr mit der Türkei** nach dem Beschluss Nr. 1/2006
- **(Langzeit-)Erklärung IHK für den nichtpräferentiellen Ursprung** gemäß Art. 59-61 UZK
- **Rechnungen und sonstige geeignete Geschäftspapiere für Drittlandswaren** werden nur anerkannt, wenn darauf der Ursprung von einer dazu berechtigten Stelle inhaltlich bestätigt ist.
- **Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 / EUR.MED**
- **Ursprungserklärung auf der Rechnung (UE)**
- **Erklärung zum Ursprung (REX)** Selbstzertifizierungssystem registrierter Ausführer
- **Ursprungszeugnisse Form A** aus Entwicklungsländern (auslaufend)
- **Sonderfall-Erklärung USA** Eigenerklärungen von amerikanischen Lieferanten werden anerkannt, wenn diese einem verbindlichen und festgesetztem Wortlaut folgen. Klicken Sie [hier](#) für den Wortlaut.

Wichtiger Hinweis: Präferenznachweise mit positivem Kumulierungsvermerk können nicht anerkannt werden!

Siehe folgende Seite!



Achtung:

Wird im Ursprungszeugnis als Ursprungsland ein Einzelstaat der Europäischen Union angegeben (z.B. Belgien), muss dieser Einzelstaat auch ausdrücklich mit dem Ursprungsnachweis nachgewiesen werden. Erfolgt in dem Ursprungsnachweis lediglich die Angabe Europäische Gemeinschaft/Europäische Union kann auch nur dies im Ursprungszeugnis später bescheinigt werden.

Nachweis weiterer Angaben:

Werden in einem Ursprungszeugnis oder in anderen Dokumenten auf Firmenbogen, die von der IHK bescheinigt werden sollen, zusätzliche Angaben gemacht, so sind diese Angaben ebenfalls nachzuweisen. Wird zum Beispiel der Hersteller einer Ware angegeben, so ist diese Hersteller-Angabe durch eine schriftliche Erklärung, in der der Hersteller namentlich benannt ist, nachzuweisen. Andernfalls kann die Bescheinigung von der IHK nicht vorgenommen werden.

Ihre Ansprechpartner zum Thema Ursprungsnachweise bei der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid:

Frau Stefanie Zimmermann
Telefon: 0202 2490-505
Telefax: 0202 2490-999
E-Mail: s.zimmermann@bergische.ihk.de

Frau Melanie Klingler
Telefon: 0202 2490-515
Telefax: 0202 2490-999
E-Mail: m.klingler@bergische.ihk.de

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.